

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg
Jugendamt – Abt. 51.3

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Frau Becker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Organisationseinheit
Jugendamt
Amtsleiterin

Straße
W.-Höpfner-Ring 1

Bearbeitet durch
Frau Böttge (51.30)

Zimmer

E-Mail

(gilt nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Post)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
51.30.00.04

Telefon
0391 540-3184

Telefax
0391 540-3165

Datum
07.08.2019

Zuarbeit zum Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Drs. 7/3589

Sehr geehrte Frau Becker,

grundsätzlich sind folgende Hinweise zum Antrag der Fraktion DIE LINKE zu geben:

1. Für die Bearbeitung der vorliegenden Sachthematik ist festzustellen, dass es bereits Arbeitsergebnisse gibt, die in der gemeinsamen Empfehlung zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII vom 02. – 04.05.2018 in Hamburg von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschlossen worden sind.
2. Das Land Sachsen-Anhalt ist nicht als mitwirkendes Mitglied der Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ vertreten gewesen.
3. Die Ergebnisse aus den fachthemenbezogenen Arbeitsgruppen der Bundesarbeitsgemeinschaften werden m. E. als Empfehlungen von den gesetzgebenden Gremien entgegengenommen, so u. U. auch vom Bundesrat.

Das Jugendamt des Landeshauptstadt Magdeburg kann den Anlass des vorliegenden Antrages nachvollziehen.

Die vorliegende Begründung ist rechtlich und sachlich nicht korrekt dargelegt.

Der erste Absatz der Begründung ist unzulässig. Im § 92 SGB VIII ist der kostenbeitragspflichtige Personenkreis benannt und rechtlich verpflichtend dementsprechend vom Jugendamt zu prüfen.

Telefon 039 211 5 40 - 0
Telefax 039 211 5 40 71 11

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Magdeburg
Volksbank Magdeburg
Commerzbank Magdeburg
Deutsche Bank

IBAN DE33 6100 0270 0014 0001 01
IBAN DE55 8100 0074 0001 0000 00
IBAN DE 19 8104 0000 0000 0440 00
IBAN DE54 8107 0000 0117 0201 00

BIC NOLADE213333
BIC GENODE33HAN
BIC COMDE33HAN
BIC DEUTDE33HAN

Der zweite Absatz der Begründung ist sachlich und rechtlich unzulässig auf Kinder und Jugendliche abgehoben. Mit § 93 Abs. 1 SGB VIII werden die Grundlagen zur Einkommensberechnung und zweckgleicher und zweckbestimmter Leistungen benannt, die sich vorrangig auf die unterhaltsverpflichteten Eltern richten.

Weiterhin ist festzustellen, dass im § 92 Abs. 1 a SGB VIII die Pflicht der Prüfung durch das Jugendamt bestimmt wird und die Bedingungen, unter denen das gesamte verwertbare Vermögen vom jungen Volljährigen zur „Mitfinanzierung“ von sozialen Leistungen in Betracht kommen kann.

Zur Thematik der Heranziehung aus Vermögen von jungen Volljährigen gibt es einschlägige Rechtsprechungen (hier Bundesverwaltungsgericht, Urteil Az. 5 C 7.09 vom 27.05.2010).

Die Festlegung des Kostenbeitrages beinhaltet in der Rechtsverordnung (§ 94 Abs. 5 SGB VIII) gestaffelte Pauschalbeträge. Diese Rechtsverordnung gilt nicht für den Kostenbeitrag der jungen Menschen selbst.

Der § 94 Abs. 2 SGB VIII selbst setzt Rahmenbedingungen für die tabellarische Ermittlung des Kostenbeitrages.

Die im vorliegenden Antrag benannten „75 Prozent ihres dann verbleibenden Einkommens ...“ beziehen sich auf die Unterbringung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten in einer Vater-/Mutter-/Kind-Einrichtung, d. h. Leistung gem. § 19 SGB VIII.

Eine Übertragung ohne spezielle Betrachtung von Leistungen, die einen Kostenbeitrag nach sich ziehen, ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es auch im § 94 Abs. 6 SGB VIII die Möglichkeit gibt, von der Erhebung eines Kostenbeitrages teilweise oder ganz zu verzichten.

Das Jugendamt Magdeburg kann dem Antrag in dieser Form nicht folgen und verweist auf den beigefügten Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Arnold

Anlage

Übersicht der Kostenbeteiligungspflicht aus Einkommen und Vermögen (Quelle: BAGJ Empfehlung zur Kostenbeteiligung nach SGB VIII, gültige Fassung Stand 04.05.2018, Seite 16)

4.3 Übersicht der Kostenbeteiligungspflicht aus Einkommen und Vermögen

Hilfeart SGB VIII/ Personenkreis	Heranziehung aus Einkommen § 94 Abs. 6			Heranziehung gemäß Kostenbefragstabelle		
	Kind / Jugendlicher	Junger Volljähriger	Leistungs- berechtigter nach § 19	Ehegatte / Lebenspartner des Jg- Menschen / Leis- tungsberechtigten nach § 19	Elternteil, der während der Hilfe mit dem Jg- Menschen zusammen lebt	Elternteil, der während der Hilfe nicht mit dem Jg- Menschen zusammen lebt
§ 13 Abs. 3	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 18	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 3 wenn volljährig auch Vermögen § 92 Abs. 1a	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Elternteil des mit untergebrachten Kindes: Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Elternteil des mit untergebrachten Kindes: Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 20	Leistung nach § 20 ist nur im elterlichen Haushalt möglich und entspricht in seiner Rechtsnatur auch keiner teilstationären Leistung. Heranziehung findet aber nur für Hilfen außerhalb des elterlichen Haushalts statt.					
§ 21	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 27 teilstationär				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 27 stationär	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 32				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 33, §§ 41, 33	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 34 §§ 41, 34	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 35 außerh. Elternhaus §§ 41, 35 außerh. Eltern- haus	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 35 a teilstat. §§ 41, 35a teilstat.				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 35 a stationär §§ 41, 35a stationär	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5